

Mittwoch, 14. Oktober 2026

Stellungnahme

der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V., Hopfenstraße 29, 24103 Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsrechts im Land Schleswig-Holstein an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Heiner Rickers, Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschuss.

Hinweise zum Lobbyregister des Deutschen Bundestages:

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. setzt sich für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ein, ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages gelistet und wird auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität tätig.¹

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

*Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft
durch das Finanzamt Kiel-Nord*

*Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel*

Vorstandsvorsitzender: Vitalij Baisel

Vorstand: Michael Herte

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

ernaehrung@vzsh.de

¹ <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R004324/83945>

Über die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) ist ein anbieterunabhängiger und gemeinnütziger Verein, der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen des privaten Konsums informiert und berät sowie Rechtsverstöße durch Abmahnungen und Klagen verfolgt. Außerdem informiert die Organisation Medienvertreter und Öffentlichkeit über wichtige Verbraucherthemen. Jährlich erreicht die VZSH über 50.000 Menschen in Schleswig-Holstein persönlich und viele weitere über ihre verschiedenen Social-Media-Kanäle. Durch diese umfangreichen Kontakte erleben die Mitarbeitenden jeden Tag konkret, welche Themen und Probleme die Verbraucherinnen und Verbraucher in Schleswig-Holstein beschäftigen. Ihre Interessen, Bedürfnisse, Hoffnungen und Sorgen werden von der VZSH anonymisiert erfasst, analysiert und eingeordnet, um sie auf parlamentarischer Ebene einzubringen. Dabei erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband in Berlin. Denn nur gemeinsam wird eine Verbraucherpolitik bundes- und europaweit gestaltet, die Alltagsprobleme der Menschen in Schleswig-Holstein ernst nimmt und Voraussetzungen für selbstbestimmte Entscheidungen schafft.

Kreislaufwirtschaft ist im Sinne der Verbraucher

Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist im Interesse der Verbraucher.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein begrüßt Regelungen, die diesem Ziel dienen und die Abfallmenge reduzieren. Positiv bewerten wir insbesondere die stärkere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung auf umweltschonende und kreislauffähige Erzeugnisse (§ 2), die regelmäßigen Sortieranalysen zur Weiterentwicklung der Sammelsysteme (§ 4 Absatz 3) sowie die Möglichkeit, noch nutzbare Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen (§ 7 Absatz 2). Denn besonders die Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten reduziert die Abfallmenge und spart unnötige Ausgaben auf Seiten der Verbraucher. Diese Ansätze können dazu beitragen, Abfälle zu vermeiden und den Wert gebrauchsfähiger Produkte länger zu erhalten.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird sich der Erfolg des Gesetzes allerdings nicht an seinen Zielsetzungen allein messen. Entscheidend ist der Alltag. Entsorgungsangebote müssen zuverlässig, verständlich, erreichbar und bezahlbar bleiben.

Gebühren transparent und nachvollziehbar regeln

Besondere Aufmerksamkeit verdient § 5 Absatz 2. Die Vorschrift erweitert die Kosten, die bei der Bemessung der Abfallgebühren berücksichtigt werden können. Hierzu gehören künftig auch die nach Abzug von Erlösen verbleibenden Kosten von Wiederverwendungseinrichtungen sowie die Kosten für die Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle.

Diese Kosten können grundsätzlich Teil einer modernen kommunalen Abfallwirtschaft sein. Ihre Einbeziehung in die Gebühren muss jedoch transparent erfolgen. Es muss eine wirtschaftliche und bezahlbare Organisation der Abfallbeseitigung und die Einbeziehung von Erlösen in die Gebührenberechnung erfolgen.

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 enthält erkennbare Dopplungen und lässt nicht hinreichend klar erkennen, welche fixen und variablen Kosten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Leistung auf alle Gebührenpflichtigen verteilt werden kann. Gerade Gebührenschriften müssen eindeutig sein. Wir regen deshalb eine vollständige redaktionelle Überarbeitung sowie eine nachvollziehbare Darstellung der möglichen finanziellen Folgen für private Haushalte an.

Akzeptanzrisiken beim Umgang mit illegalen Ablagerungen

Die Möglichkeit, die Kosten für illegal abgelagerte Abfälle über die allgemeinen Abfallgebühren zu finanzieren (§ 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f), kann erheblichen Unmut auslösen. Schnell entsteht der Eindruck, dass diejenigen zahlen, die ihre Abfälle ordnungsgemäß trennen und entsorgen, während die eigentlichen Verursacherinnen und Verursacher nicht belangt wird.

Überprüft werden sollte auch § 6 Absatz 2. Danach können Besitzerinnen und Besitzer eines Grundstücks verpflichtet sein, dort von Dritten illegal abgelagerte Abfälle zur Entsorgung zu überlassen, wenn ein Vorgehen gegen die Verursachenden nicht hinreichend erfolgversprechend ist. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Die umfassende Neuregelung bietet jedoch Gelegenheit, schuldlos Betroffene besser zu schützen. Wer Opfer einer illegalen Ablagerung wird, darf nicht noch mit unverhältnismäßigem organisatorischem oder finanziellem Aufwand belastet werden. Für gefährliche, schwere oder größere Ablagerungen sollte eine öffentliche Abholung sichergestellt werden

Ergebnisse veröffentlichen und Betroffene beteiligen

Die vorgesehenen Sortieranalysen können eine sachliche Grundlage für bessere Sammelsysteme schaffen. Der Entwurf verlangt bislang nur, die Ergebnisse an die oberste Abfallentsorgungsbehörde weiterzuleiten. Eine Veröffentlichung ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Wir regen an, die Ergebnisse der Sortieranalysen und die jährlichen Abfallbilanzen in verständlicher Form öffentlich zugänglich zu machen. Sollen auf ihrer Grundlage Abholrhythmen verändert, neue Trennpflichten eingeführt oder Gebührenmodelle angepasst werden, müssen die betroffenen Haushalte rechtzeitig informiert und angehört werden. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebenslagen von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Bewohnerinnen und Bewohnern ländlicher Gebiete.

Wiederverwendung verbraucherfreundlich ausgestalten

Die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Weitergabe noch nutzbarer Gegenstände ist ein überzeugender Ansatz. Die Vorschrift bleibt aber sehr offen. Sie sagt wenig darüber aus, wer Zugang zu den Gegenständen erhält, nach welchen Kriterien Dritte ausgewählt werden und welche Anforderungen an Produktsicherheit, Kennzeichnung und Haftung gelten. Auch der Begriff der nicht gewerblichen Nutzung bedarf einer Präzisierung. Fraglich ist, ob hier jede weitere Abgabe, Umgestaltung oder Instandsetzung gegen ein Entgelt unterbunden werden soll.

Wenn Wiederverwendungseinrichtungen über Abfallgebühren finanziert werden, sollte ihr Nutzen der Allgemeinheit zugutekommen. Erforderlich sind transparente Zugangsbedingungen, eine nachvollziehbare Auswahl von Kooperationspartnern und klare Regeln für den Umgang mit Erlösen. Bei Elektrogeräten und anderen sicherheitsrelevanten Produkten müssen Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, ob eine Prüfung stattgefunden hat und in welchem Zustand sich der Gegenstand befindet.

Abfallberatung niedrigschwellig sichern

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Abfallberatung vor (§ 4 Absatz 1 Nummer 4), formuliert hierzu aber keine Mindeststandards. Gute Abfalltrennung setzt verständliche Informationen voraus. Beratung sollte deshalb telefonisch, schriftlich und digital erreichbar sein. Rein digitale Termin- oder Meldesysteme reichen nicht aus. Informationen müssen barrierearm, leicht auffindbar und auch für Menschen verständlich sein, die mit den örtlichen Entsorgungsstrukturen wenig vertraut sind.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein unterstützt die stärkere Ausrichtung des Landesrechts auf Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft. Damit dieser Ansatz in der Bevölkerung trägt, müssen Gebühren fair kalkuliert, neue Belastungen offengelegt und Entsorgungsleistungen verlässlich zugänglich bleiben. Besonders bei den Kosten illegaler Ablagerungen, der Wiederverwendung gebrauchsfähiger Gegenstände und der missverständlichen Gebührenregelung in § 5 sollte der Entwurf nachgebessert werden.

Michael Herte

Vorstand

Beate Oedekoven

Referentin Energiewende und Nachhaltigkeit